

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2020-0694 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 13.07.2020 Einreicher: Bürgermeister
<b>Stellungnahme der Gemeinde Metelsdorf zur Planung einer Photovoltaikanlage in Metelsdorf</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum                      Gremium
Ö	03.08.2020      Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Metelsdorf
Ö	25.08.2020      Gemeindevertretung Metelsdorf

**Beschlussvorschlag:**

Beratungsbedarf

**Sachverhalt:**

Der Genner Holding GmbH sind in Metelsdorf landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung eines Photovoltaik – Parks angeboten worden. Im Vorfeld möchte die Holding aber abklären, ob die Gemeinde Interesse an der Errichtung des Parks hat.

Sie möchten gemeinsam mit der Gemeinde Photovoltaik-Parks entwickeln und so betreiben, dass die örtliche Gemeinschaft davon profitiert.

Die Firma würde nach Fertigstellung der Anlage für Unterhaltung und Betreuung vor Ort 2 Arbeitsplätze (Elektriker und Grünanlagenpflege) benötigen.

Die Nutzung der PV-Anlage ist auf 25 bis 35 Jahre ausgerichtet. Anschließend ist von einer Erneuerung der Anlage auszugehen.

Die Gemeinde hätte nachfolgenden Nutzen: Der Strom wird am Energiemarkt frei vermarktet, belastet die EEG-Kosten nicht zusätzlich. Es ist ein Projekt ohne öffentliche Förderung, eine Aufwertung von Naturfunktionen, Bsp. Grünstreifen zum Insekten- und Kleintierschutz, Bodenschutz etc. Die Gemeinde profitiert direkt von der Gewerbesteuer, ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen kann über die freiwillige Gewerbesteuererlegung der Zufluss der Gewerbesteuer gesichert werden, etc.

Die Kosten der Bauleitplanung und Erschließung werden vom Investor übernommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahme Gewerbesteuer

**Anlage/n:**

Anschreiben der Genner Holding GmbH

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

